

Amts & Intelligenzblatt

für den

Erscheint Mittwoch und
Samstag und kostet in Waib-
lingen vierteljährlich 30 fr.,
durch die Post bezogen:
vierteljährlich 34 fr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einschlags-Gebühr
die gespaltene Zeile oder
deren Raum 3 Kreuzer.

No 58.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Samstag den 18. Juli 1868.

Ämtliche und Privat-Anzeigen. An die Orts-Vorsteher.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegs vom 25. Juni d. J. im Staatsanzeiger No. 158., betreffend die Bewilligung ermäßigter Fahrtagen auf württembergischen Eisenbahnen für Unterofficiere und Soldaten, erhalten die Ortsvorsteher durch die heutige Post eine entsprechende Anzahl von Militärtransportscheinchen, mit der Weisung, solche nach beigelegtem Formular den aus Urlaub einberufenen Unterofficieren und Soldaten zur Benützung der Eisenbahnen von der nächstgelegenen Haltstation des Wohnorts bis zum nächstgelegenen Bahnhof des Garnisonortes auszustellen und unter Beidrückung des Amtsiegels zu unterschreiben.

Den späteren Bedarf weiterer Scheine haben die Ortsvorsteher rechtzeitig hieher anzuzeigen
K. Oberamt.
Schott, A.B.
Waiblingen, den 17. Juli 1868.

Der Stiftungsrath hat für den Gebrauch
des neuen Trauerwagens die Taxe von 1 fl. 45 fr.
des alten Trauerwagens " 48 fr.
wenn ein Florschmuck der Pferde verlangt
wird, außerdem " 24 fr.
für die Träger, wenn sie in besonders
fehllicher Kleidung berufen werden " je 40 fr.
in gewöhnlichen Fällen " 30 fr.
bei ganz Armen " 24 fr.
festgelegt, was hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.
Waiblingen 16. Juli 1868.

Für den Stiftungsrath
Gundert. Stel.

Waiblingen.

Die Schleifwege im Dintelfeld sind am nächsten
Montag den 20. d. Mts. zu räumen.
Den 15. Juli 1868. Gemeinderath.

Reichenbach.

Geld-Anlehen.



Bei der hiesigen Gemeindepflege sind gegen unter-
pfändliche Sicherheit sogleich
50 fl.
auszuleihen. Gemeindepflege Reichenbach.

Nevier Weisach.

Stumpfen-Verkauf.

Aus dem Staatswald Ohrenhau an tannen Stockholz
am Montag den 20. Juli
u. zwar in den Abtheilungen Rehgeh-
ren, Fuchswaasen, Fautsbacherwand,
Gärtnershalbe, Streuplatte;
75 Loos noch im Boden befindliche
zu 100 Klafter geschätzte tannene und
buchene Stumpfen.
Zusammenkunft Morgens 9 Uhr
auf der Straße von Sechselberg nach Waldenweiler bei der
neuen Saatschule.
Reichenberg den 13. Juli 1868.

K. Forstamt.
Bechtner.

Waiblingen.

Der Gerstenertrag von $\frac{5}{8}$ tel Morgen auf dem Gesell-
schaftsacker bei der Waldmühle wird am Montag
den 20ten Juli Abends 6 Uhr an Ort und Stelle
verkauft.



Waiblingen.

Bekanntmachung.

Aus dem vom Gemeinderathe Stuttgart mit Genehmigung
des K. Ministeriums des Innern aufgestellten Statut, eine
neue Straßenpolizeiordnung für Stuttgart betreffend, wird
folgendes zur Nachachtung veröffentlicht.
Den 11. Juli 1868. Stadtschultheissenamt.

(Fortsetzung und Schluß.)

§. 18. An Straßenkreuzungen und auf — für Fußgänger
bestimmten Uebergängen ist das Stillhalten der Fuhrwerke
untersagt, ebenso in der Mitte der Straße. Vielmehr ist zu
diesem Zweck an die äußere Randseite parallel mit derselben
anzufahren.

Bei dem Stillhalten ist darauf zu achten, daß in engeren
Straßen nicht durch gleichzeitiges Stillhalten auf beiden Seiten
der Straße der Fahrverkehr gehemmt wird.

Insbesondere müssen beim Abladen von Holz, Torf, Stein-
kohlen u. s. w. in engen Straßen die Wagen so gestellt wer-
den, daß die Fahrbahn mindestens für ein passirendes Fuhr-
werk frei bleibt.

§. 19. Ist bei dem Andränge von Fuhrwerken nach dem-
selben Orte hin oder auf einer engen Bahn eine Reihenfolge
von der Polizei angeordnet, so muß sich jedes später kommende
Fuhrwerk dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhr-
werk darf aus der Reihe ausbrechen, vordringende Fuhrwerke
überholen oder sich gewaltsam in die Reihe einbringen.

§. 20. Das Fahren in schnellerer Ganganart als im Trabe
ist untersagt. Beim Einbiegen von einer Straße in die an-
dere darf nur in ganz kurzem Trabe gefahren werden; eben-
so auf Kreuzungen engerer Straßen.

§. 21. Lastfuhrwerke, wie Britschenwagen u. dergl., welche
durch das Fahren im Trabe ein starkes Geräusch verursachen,
und alle anderen schweren Fuhrwerke, welche nicht mit Federn
versehen sind, dürfen in der Stadt nur im Schritt fahren.

§. 22. Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren:
1) Bei der Ausfahrt aus Thormegen, Höfen und andern
Grundstücken auf eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen
Platz, sowie beim Einfahren in erstere;

2) auf öffentlichen Plätzen während des Marktverkehrs;
3) überall, wo der Weg durch Menschen oder sonstwie be-
engt ist;

4) in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes
und

5) an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag das schnelle
Fahren verbietet.

§. 23. Das Schieben von Karren und Handwagen ist nur
gestattet, wenn deren Ladung den freien Ausblick über diesel-
ben zuläßt. Andernfalls müssen sie gezogen werden.

§. 24. Schnelles Fahren mit Karren und Handwagen

oder diese, mit Leitung vom Sitz aus durch Straßen abwärts laufen zu lassen, ist untersagt.

§. 25. Die Bestimmungen der §§. 1, 3, 8, 12, 14, 15, 16 und 18 gelten auch für Handwagen und Karren.

§. 26. Die Bestimmungen der §§. 1—20, 22, 23 und 24 finden auch auf Schlitten Anwendung.

§. 28. Thiere dürfen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an andern Orten, wo sie durch Ausreihen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln nicht stehen gelassen, getrieben oder geführt werden; namentlich sind ledige Pferde kurz am Zügel zu führen.

§. 33. Der Transport des kleinen Schlachtviehs vom Bahnhof und Viehhof auf die Schlachtbank, oder von einem Orte zum andern innerhalb der Stadt hat auf besonders eingerichteten, jede Thierquälerei ausschließenden Wagen oder Karren zu geschehen. Die etwaige Fesselung der kleineren Schlachtthiere hat den dießfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften zu entsprechen.

§. 43. Wer öffentliche Wege dazu gehörige Baulichkeiten, Barrieren, Begleiter, Tafeln, Warnungszeichen, Laternen, Brunnen, Bäume, Pflanzungen, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten, oder zu zieren, oder welche sonst zu öffentlichem Nutzen dienen, zerstört oder beschädigt, ist soweit nicht der Art. 64 des Polizeistrafgesetzes und die Artikel 385—390 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung zu bringen sind, nach §. 100. der gegenw. Bestimmungen strafbar.

§. 44. Ebenso ist das Uebersteigen von Barrieren und Einriedigungen, welche zum Schutze öffentl. Wege oder Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der in §. 43. aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen und Beschreiben derselben, sowie jede Handlung durch welche der freie Zugang zu denselben erschwert und verperert wird, strafbar.

§. 53. Bespannte und unbespannte zur Fortschaffung von Gegenständen bestimmte Wagen und Karren dürfen auf der Straße nicht aufgestellt bleiben, wenn die betreffenden Häuser und Grundstücke mit dem zum Auf- oder Abladen erforderlichen Hofraume versehen sind.

Nacht jedoch die Lokalität das Verweilen des Fuhrwerks auf der Straße unumgänglich nöthwendig, so darf derselbe doch nur so lange dort halten, als das Bedürfniß es erheischt.

Solchen Falls muß jedoch das Geschäft des Auf- und Abladens sogleich nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

§. 54. Beim Auf- und Abladen von Gegenständen darf weder der Verkehr auf der Fahrstraße, noch derjenige auf dem Trottoir durch das Aufstellen der abgeladenen oder aufzuladenden Gegenstände beeinträchtigt oder das Publikum in irgend einer Weise gefährdet werden.

§. 55. In Nothfällen ist es gestattet, Wagen über Nacht auf der Straße stehen zu lassen. In diesem Falle müssen aber vom Einbruch der Dunkelheit an die ganze Nacht hindurch eine oder mehrere brennende Laternen an den Wagen gehängt werden, so daß Vorder- und Rückseite und namentlich die Deichsel genügend beleuchtet ist.

§. 71. An öffentlichen Brunnen angespannte Pferde zu tränken, Pferde, Chaisen, Wagen, unsaubere Gefäße oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen, und das Trogwasser in irgend einer Weise zu verunreinigen, ist untersagt.

§. 72. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein und beladen werden (wie insbesondere bei Erd- oder Düngersfahren), daß von der Ladung nichts verloren gehen und die öffentliche Straße verunreinigen kann.

§. 73. Gegenstände, welche einen üblen Geruch verbreiten, wie Knochen etc. müssen in wohlverschlossenen Behältern fortgeschafft werden. Die mit festem Verschluss zu versehenen Behälter und die zur Abfuhr gebrauchten Fuhrwerke dürfen nicht in anstößiger Weise verunreinigt sein.

§. 74. Das Leeren der Cloaktröge und das Ausführen des Cloakinhalts, welcher vor der Abfuhr durch geeignete Mittel

vollständig geruchlos zu machen ist, darf auf den Straßen oder in Hofräumen und dergl. nur Nachts nach 11 Uhr und Morgens

| | | | |
|---|--------------|--------------|-----------|
| | vom 1. Febr. | bis 15. März | vor 6 Uhr |
| " | 16. März | " 30. April | " 5 " |
| " | 1. Mai | " 31. August | " 4 " |
| " | 1. Septbr. | " 15. Oktbr. | " 5 " |
| " | 16. Oktbr. | " 30. Novbr. | " 6 " |
| " | 1. Dezbr. | " 31. Januar | " 7 " |

geschehen.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf die Cloakenreinigung mittelst geeigneter, die geruchlose Entleerung sichernder Maschinen oder Apparate. Werden solche neu eingeführt, so haben die Unternehmer vor deren Gebrauch deren zweckentsprechende Einrichtung der Polizei nachzuweisen.

§. 75. Das Ausführen des Düngers (mit Ausnahme des Schweinedüngers, welcher hinsichtlich der Zeit der Leerung der Gruben und der Abfuhr wie Cloakinhalt zu behandeln ist) in vollständig verschlossenen Wagen ist zu jeder Tageszeit, in offenen Wagen aber nur von Abends 9 bis Vormittags 10 Uhr — jedoch nicht der Königsstraße entlang — gestattet.

§. 76. Das Ausschlagen des Düngers aus den Dunglegen, welche an öffentlichen Orten sich befinden und die Lagerung bei solchen, deren Inhalt vor dem Ausführen auf die Straße gebracht werden muß, ist auf die nämliche Zeit beschränkt.

§. 77. Cloakwagen, für welche hinsichtlich der Reinlichkeit und des festen Verschlusses polizeiliche Anordnungen gegeben werden können, dürfen vor 11 Uhr Nachts vor den Häusern nicht aufgestellt oder leer durch die Straßen der Stadt geführt werden. (Ausgenommen hievon sind die Wagen der Compostfabrik. Vergl. §. 74.)

§. 89. Um die rechtzeitige Reinigung der Marktplätze zu ermöglichen, müssen an den Wochenmarkttagen die Handelsleute ihre Buden und Stände weggeräumt haben

| | | | |
|---|----------------|--------------------|---------------|
| | vom 16. Novbr. | bis letzten Januar | Abends 4 Uhr. |
| " | 1. Februar | " 15. März | " 5 " |
| " | 16. März | " letzten April | " 6 " |
| " | 1. Mai | " letzten August | " 7 " |
| " | 1. Septbr. | " 15. Oktober | " 6 " |
| " | 16. Oktober | " 15. Novbr. | " 5 " |

Die Verkäufer von Viktualien haben die Marktplätze 1 Stunde früher zu verlassen.

§. 97. Muthwilliges Schreien, Schimpfen, Lärmen, Händel, Schlägereien und sonstiger die Ordnung auf der Straße störender Unfug, soweit solcher nicht als nach Art. 11 des Polizeistrafgesetzes zu ahnden ist, ist nach Maßgabe des §. 100 der gegenwärtigen Polizeivorschriften strafbar.

§. 99. Gegenstände, welche, wie Bleche, Ketten, Metallstangen und dergleichen, beim Transport mittelst Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein (wie z. B. durch Unterlegen oder durch Umwicklungen von Stroh oder sonstigem zweckmäßigem Stoff, daß durch das Rütteln auf dem Steinpflaster alles übermäßige Geräusch vermieden wird.

§. 100. Den zu Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe auf der öffentlichen Straße ergehenden Anordnungen der Polizei ist unbedingte Folge zu leisten.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Statuts wird mit 1—3 fl. bestraft, welche Strafe jedoch bei besonders mildernden Umständen bis auf 30 fr. ermäßigt, in schwereren Fällen z. B. bei größerer Gefährdung Dritter oder bei Rückfällen bis zu 10 fl. erhöht werden kann (vergl. auch die Minist. Verf. v. 9. April 1859 Reg.-Bl. S. 61). Verfehlungen gegen die §§. 7 und 33 werden in Gemäßheit des Art. 55 des Polizeistrafgesetzes (vergl. Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1868 Reg.-Bl. S. 208) —, Verfehlung gegen §. 35 und 36 nach der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 10. September 1841 (Reg.-Bl. S. 401) abgerügt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß jeder, welcher die ihm im vorstehenden Statut auferlegten Obliegenheiten auszuführen versäumt, abgesehen von der Bestrafung zu gewärtigen hat, daß auf seine Kosten die Leistung im Wege der Execution sofort vollzogen und das zur Sicherung des Publikums gegen Beschädigung erforderliche vorgekehrt wird.

Am 21. Juni wurde hier eine Bibelfeier gehalten, bei welcher der 1. Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des

Hilfsbibelvereins

in unserem Bezirke vorgelegt wurde.

Wir halten es für eine angenehme Pflicht, den Freunden unserer Sache die erfreuliche Mittheilung machen zu können, daß unser Verein in der verhältnismäßig so kurzen Zeit seines Bestehens feste Wurzeln geschlagen hat und unter Gottes Beistand einem kräftigen Gedeihen entgegenzieht. Da das Reformationsfestopfer v. J. mit Genehmigung der vaterländischen Bibelgesellschaft in Stuttgart zurückbehalten werden durfte, konnte am 1. October vor. J. mit einer Summe von 80 fl. 47 kr. angefangen werden. Durch den Erlös aus den verkauften heiligen Schriften und durch Beiträge einzelner Geber steigerten sich bis zum 1. April d. J. die Einnahmen auf 299 fl. 19 kr., während die Ausgaben 246 fl. 56 kr. betragen und somit ein Rest von 52 fl. 23 kr. übrig blieb. Abgegeben wurden 69 Bibeln, 46 n. L., 34 Psalter, 4 Exemplare von einzelnen Theilen der h. Schrift, zusammen 153 h. Schriften; davon wurden 24 Bibeln, 46 n. L. und 38 einzelne Bücher der h. Schrift zum vollen Preise, 34 Traubibeln zu dem ermäßigten Preise von 1 fl. 30 kr., 10 Bibelreplare zu noch tiefer herabgesetzten Preisen verkauft und 1 Bibel verschenkt. Den schnellsten Abgang fanden die billigen neuen Testamente.

Der Verein umfaßt jetzt über 300 Mitglieder. Die Gesamtsumme ihrer Beiträge bis zum 1. April (die späteren sind hier nicht eingerechnet) belief sich auf 116 fl. Davon kommen auf Waiblingen, das mit 76 Mitgliedern vertreten ist, 46 fl. 39 kr., auf Winnenden mit 26 Mitgliedern 9 fl. 51 kr., auf Beinsheim mit 12 Mitgliedern 8 fl. 6 kr., auf Bittenfeld mit 47 Mitgliedern 8 fl. 27 kr., auf Schwaikheim 7 fl. 19 kr., Birkmannsweiler, soweit die Beiträge nicht unter Winnenden mitgerechnet sind, 1 fl. 45 kr., Herdmannsweiler mit 7 Mitgliedern 2 fl. 39 kr., Oppelsbohm mit 16 Mitgliedern 2 fl., Buoch mit 8 Mitgliedern 1 fl. 18 kr., Endersbach mit 2 Mitgliedern 2 fl. 15 kr., Hegnach mit 6 Mitgliedern 2 fl., Heppach mit 20 M. 4 fl. 12 kr., Hochberg mit 4 M. 2 fl. 6 kr., Hohenacker mit 16 M. 2 fl. 48 kr., Korb mit 15 M. 1 fl. 54 kr., Neckarrems mit 9 M. 4 fl. 6 kr., Neustadt mit 1 M. 1 fl., Strümpfelbach mit 9 M. 4 fl. 12 kr.

Der weitere Fortgang des Unternehmens vom 1. April an berechtigt zu der Hoffnung, daß die beiden Bücherlager in Wälde schuldenfrei sein werden, worauf zur Ablieferung regelmäßiger Beiträge an die Bibelanstalt geschritten werden kann. Auf der Hauptversammlung, welche sich an die gottesdienstliche Feier angeschlossen, wurde der Beschluß gefaßt, künftighin jährlich am Sonntag vor dem Reformationsfeste Mittags 3 Uhr ein Bibel- und zugleich ein Gustav-Adolfsvereinsfest abwechselungsweise hier und in Winnenden zu halten.

Die beiden Agenten des Vereins, H. Kaufmann Willinger hier und H. Conditor Kreh in Winnenden haben sich durch ihre aufopferungsvolle Thätigkeit das Anrecht auf herzlichen Dank erworben. Nicht minder gebührt derselbe allen denen, welche für diese Sache gewirkt und sie mit ihren Gaben unterstützt haben. Wir bitten Gott, daß er seinen Segen auf sie lege.

Im Namen der Hauptversammlung
Waiblingen, 14. Juli 1868.

Helfer Hundert.

Landwirthschaftlicher Verein.

Bei dem am **Jacobi-Feiertag** d. 25. Juli d. J. in Waiblingen stattfindenden Particularfest werden neben den Prämien an treue Dienstboten, welche nebst ihren Dienstherrschaften besondere Einladungen erhalten, für **ausgezeichnetes Vieh** folgende Preise vertheilt werden:

| Für Zuchstuten. | | Für Kälberfarren. | | Für Ober. | |
|--|---------------|--|---------------|---------------------|--------------|
| mit diesjährigen Fohlen u. Beschältheimen. | | bei welchen noch kein Zahnwechsel stattgefunden hat. | | | |
| 1. Preis . . . | 5 fl. 15 fr. | 1. Preis . . . | 7 fl. — | 1. Preis . . . | 7 fl. — |
| 2. Preis . . . | 5 fl. 15 fr. | 2. Preis . . . | 5 fl. 15 fr. | 2. Preis . . . | 5 fl. 15 fr. |
| 3. Preis . . . | 3 fl. 30 fr. | 3. Preis . . . | 3 fl. 30 fr. | 3. Preis . . . | 3 fl. 30 fr. |
| Für Zuchtfarren. | | Für Kalbeln. | | Für Mutterschweine. | |
| mit noch mindestens 2 Kälberzähnen. | | | | | |
| 1. Preis . . . | 14 fl. — | 1. Preis . . . | 10 fl. 30 fr. | 1. Preis . . . | 7 fl. — |
| 2. Preis . . . | 10 fl. 30 fr. | 2. Preis . . . | 8 fl. 45 fr. | 2. Preis . . . | 5 fl. 15 fr. |
| 3. Preis . . . | 7 fl. — | 3. Preis . . . | 7 fl. — | 3. Preis . . . | 3 fl. 30 fr. |
| 4. Preis . . . | 5 fl. 15 fr. | 4. Preis . . . | 5 fl. 15 fr. | 4. Preis . . . | 1 fl. 45 fr. |
| 5. Preis . . . | 3 fl. 30 fr. | 5. Preis . . . | 3 fl. 30 fr. | | |

Besitzer von schönem Vieh werden nun freundlich zur Preis-Bewerbung eingeladen, wobei bemerkt wird, daß die nicht mit Preisen bedachten aber doch preiswürdigen Farren eine Reise-Entschädigung von 1 fl. 45 fr. erhalten und daß das Vieh zwischen 8 und 9 Uhr Morgens auf dem Festplatz aufzustellen ist.

Die verehrlichen Schultheißen-Amt werden um gehörige Bekanntmachung ersucht.
Waiblingen, den 14. Juli 1868.

Namens des Ausschusses: der Secretär Greiner.

Waiblingen. Einladung zur Hochzeit-Feier.

Unsere verehrte Freunde und Bekannte, an welche keine persönliche Einladung ergangen ist, laden wir auf diesem Wege nächsten Dienstag in das Gasthaus zur Post freundlich ein.

Carl Berner.
Pauline Kuhle.

Waiblingen.

Den **Dinkel-Ertrag** von $\frac{1}{2}$ Morgen Acker im Hasenwäldle verkauft die Unterzeichnete am nächsten Montag den 20. Juli Mittags 12 Uhr

Man versammelt sich an der obern Ziegelei.
Schreiner Bel's Wittwe.

Waiblingen. Gersten-Verkauf auf dem Galm.



Aufträglich verkauft Unterzeichneter Montag den 20. Juli Abends 6 Uhr den Gerstenertrag von $\frac{1}{2}$ Morgen am Weinsteiner Weg. Versammlung beim Siechenhaus.

Fr. Kretschmaier.

Waiblingen.

Haus-Verkauf.

Mein in der langen Gasse befindliches Haus nebst Scheuer ist um



2100 fl.

angekauft und kommt dasselbe am Montag den 20. Juli Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus in Auffreich, wozu Liebhaber eingeladen werden.

J. Marx.

Meine Scheuer habe ich zu vermieten.
J. Uebel.

Kürnberg.

Hopsensacktuch,

sowie gute schon gebrauchte Hopfensacke in allen Sorten und zu äußerst billigen Preisen bei **Conrad Schmidt** am Hopfenmarkt.

Waiblingen. Zur Wicken-Saat ist wieder **Sorgo** und weißer **Kübsamen** zu haben bei **Schweizer** an der Kirche.

Waiblingen.



Von heute an schenke ich meinen Most über die Gasse die Maß zu 6 fr., im Hause die Maß zu 8 fr.; ferner guten **Wein** die Maß zu 16 fr. aus **C. Durchlaub**, Sonnenwirth.

Interessante Neuigkeit!

Im Verlage von **Nupp Baur** in **Neutlingen** ist erschienen:

Leben und Verbrechen

des in **Parkersburg** hingerichteten Raubmörders

Joseph Eisele alias John Schäfer aus **Bronnen O./A. Neutlingen**.

Nebst einer treuen Darstellung der 4 Mordthaten, der Verhaftung, des Verhörs, des Geständnisses, Verurtheilung und Hinrichtung des Verbrechers.

Preis broch. **15 fr.**

Herausgegeben zum Besten des Kindes und der Frau des Verbrechers.

Die Schrift wird nicht verfehlen, überall Interesse zu erregen. **Wiederverkäufer** erhalten äußerst günstige Bedingungen.

Preisgekrönt in Paris 1867.

Erfolg empfiehlt die Anwendung.

Mit Vergnügen bescheinige ich hierdurch, daß nur allein der **S. A. W. Mayer'sche** weiße **Brust-Syrup***)

wovon ich 2 Flaschen verbraucht habe, mich sammt meinen Kindern von einem hartnäckigen Husten völlig befreit hat. Allen Leidenden empfehle ich deshalb denselben nach bester Ueberzeugung.

Schoenflies, den 15. März 68.

von **Czarnowski**.

*) Zu haben bei **Wilh. Gastenger** in **Waiblingen**.

Waiblingen.

Dankagung.

Für die vielen Beileids-Bezeugungen an dem so schnellen Tode unseres lieben und unvergesslichen Sohnes **Christian**,



für die große Theilnahme seiner hiesigen Kameraden sowohl, als auch für die aufopfernde Theilnahme seiner treuen Freunde in **Stuttgart**, kurz vor seinem Ende, sowie bei der Beerdigung, für die vielen Gaben an Blumenpenden, wie auch für die zahlreiche sonstige Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte sagen den innigsten Dank mit dem Wunsche: der liebe Gott wolle sie Alle vor so schwerem Verluste gnädiglich bewahren,

die tieftrauernden Eltern

Matthäus Friedr. Böhringer
und

Anna Maria Böhringer.

Rechte brillante Farben,
geschmackvoller, dauerhafter
Druck, Appretur wie neu.
Prompte Bedienung bei
billigen Preisen.

Agentur

Die modernsten Pariser
Dessins liegen zur gefälligen
Einsicht vor.
Der Versandt geschieht jeden
Wittwoch.

der
Kunstfärberei, Druckerei & Appretur
von **Albert Schumann** in **Eßlingen a. N.**
besorgt bestens!

Wilh. Gastenger in **Waiblingen**.

Die Abbildung des Lutherdenkmals in **Worms**
a St. 21 fr. kann bei dem Unterz. bestellt werden.
Briefträger **Stricker**.

Tagesneuigkeiten.

Das Regierungsblatt N. 28 vom 9. Juli 1868. enthält: Königliche Dekrete. Keine. Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die zollamtliche Behandlung der Postgüter.

Stuttgart, 13. Juli. Für die Infanterie ist eine sechs-wöchige Sommerbeurlaubung vom 14. Juli bis 18. August angeordnet. Sie trifft sämtliche gut prädicirte Mannschaften des Jahres 1866, für besonders dringliche Fälle, abwechselnd auch solche von 1867 und gleichzeitig werden die Unterofficiere abtheilungsweise in Erholungsurlaub entlassen werden. — Die heutige Landesproductenbörse war sehr zahlreich besucht, der Verkehr ziemlich lebhaft. Ungarischer Weizen stand auf 7 fl. 36—48 fr., Kernen auf 7 fl. 30 fr., Dinkel auf 4 fl. 30 fr., Haber auf 4 fl. 54 fr.; Roggen und Gerste blieben ohne Umsatz. Mehl Nro. 1 wurde mit 11 fl. 24—36 fr., Nro. 2 mit 10 fl. 24—36 fr., Nro. 3 mit 9 fl. 12—18 fr., Nro. 4 mit 7 fl. 42 fr. — 8 fl. bezahlt. Neys erster Qualität kostete 8 fl. 30 fr., gewöhnlicher 8 fl. 12—18 fr.

U s l a n d.

Bern. Letzten Samstag wurde in Genf ein außerordentlich großes Meteor bemerkt, das sich in der Richtung von Osten nach Westen bewegte, und trotz der noch nicht völlig untergegangenen Sonne leicht sichtbar war und beim Verschwinden eine kleine Rauchwolke zurückließ. Auch in **Lausanne** wurde dasselbe bemerkt; es explodirte mit einem Knalle, als ob ein Kanonenschuß abgefeuert würde. (Vd.)

* Ein amerikanisches „Journal“ enthält folgendes Inserat: „Gesucht wird ein Redacteur, der es einem Jeden recht zu machen versteht, auch ein Setzer, der das Papier so arrangiren kann, daß das Inserat eines jeglichen Einzelnen an die Spitze des Blattes zu stehen kommt!“ Derartige Wunderthiere würden in Deutschland willkommen sein.

Gestohlene Lokomotive. Schwieriger ist wohl nichts zu stehlen als eine Lokomotive; und doch haben vier Knaben, von denen drei vierzehn, der vierte zwölf Jahre alt, in den Vereinigten Staaten von Amerika es ausgeführt. Um von **Freesold** nach **Jamesbury** zu fahren, beschloßen sie sich einer Lokomotive zu bedienen. Sie stiegen zur Nachtzeit in **Freesold** durchs Fenster des Lokomotivenhauses, sie heizten die Lokomotive **Monmouth**, öffneten die Thore des Hauses von innen und traten ihre nächtliche Reise ordnungsmäßig an, denn sie pffiften bei den Weichen und läuteten auf den Uebergängen. Die Beamten der Bahn waren über den ungewöhnlichen Zug um so mehr erstaunt, als derselbe mit rasender Geschwindigkeit vorüberjagte. Vor **Jamesbury** gieng der Lokomotive das Wasser aus; drei Knaben liefen davon, der vierte nahm eine Laterne mit und legte sich in der Nähe schlafen. Als am andern Tage die Lokomotive vermisst und deshalb telegraphische Anfragen erlassen wurden, suchte man auch in **Jamesbury**, wo man dieselbe sammt dem schlafenden Knaben fand, der das Unternehmen erzählte und nur behauptete, er habe die mitgenommene Laterne nicht stehlen wollen.

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt

vom 16. Juli 1868.

Dinkel pr. Centr. 4 fl. 46 fr., 4 fl. 37 fr., 4 fl. 30 fr.
Haber „ „ 4 fl. 55 fr., 4 fl. 52 fr., 4 fl. 48 fr.

Auflösung der dreifarbigen Charade in Nro 54:

„**G r o ß v a t e r**.“